



BEKANNTMACHUNG
für die Wahl des Senats,
für die Wahl der Fakultätsräte
der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie,
der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften,
der Fakultät für Naturwissenschaften
und der Medizinischen Fakultät,

für die Wählergruppen Akademische Beschäftigte,
Promovierende
und Studierende,
sowie für die Nachwahl des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät
der Wählergruppe der Sonstigen Beschäftigten

als **ELEKTRONISCHE WAHL**

vom 14. bis 27. Juni 2022

sowie

BEKANNTMACHUNG
zur Auskunft aus dem Wählerverzeichnis
vom 3. bis 10. Mai 2022

1. Wann finden die Wahlen statt?

Die Wahlen werden im Sommersemester 2022 erstmalig als

Elektronische Wahl

durchgeführt.

Unter folgendem **Link** kann **vom Dienstag, 14. Juni 2022, 9 Uhr, bis zum Montag, 27. Juni 2022, 16 Uhr, online gewählt werden:**

<https://campusonline.uni-ulm.de/OnWaLink/>

Es kann ausschließlich online gewählt werden.

Die hochschulöffentliche Auszählung (im Rahmen der technischen Möglichkeiten der elektronischen Wahl) und die Feststellung des Wahlergebnisses findet statt am **Dienstag, 28. Juni 2022 ab 09:00 Uhr** im Senatssaal, Helmholtzstraße 16.

2. Wer wird gewählt?

Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit

	Akademische Beschäftigte	Studierende	Promovierende	Sonstige Beschäftigte
Senat				
Anzahl	4	4	2	-
Fakultätsrat				
Alle Fakultäten (außer Medizinische Fakultät)				
Anzahl	1	3	1	-
Medizinische Fakultät				
Anzahl	4	6	1	1

Die **Amtszeit** beginnt für alle Wählergruppen am 01. Oktober 2022 und endet für alle Wählergruppen am 30. September 2023.

3. Wahlgrundsätze

Die Wahlen finden in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.

Verhältniswahl findet statt, wenn

1. von einer Gruppe zwei oder mehr Personen zu wählen sind,

und

2. von dieser Gruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden.

Die wählende Person

- kann maximal so viele Stimmen vergeben, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl),
- kann einer für ein Wahlamt vorgeschlagenen Person bis zu zwei Stimmen geben (Kumulieren).

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem *d'Hondtschen Höchstzahlverfahren* (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 WahlO).

Unter folgenden Voraussetzungen findet **Mehrheitswahl** statt:

Mehrheitswahl findet statt, wenn

1. von einer Gruppe mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde
und
2. die Voraussetzungen für eine Verhältniswahl nicht vorliegen.

Die wählende Person:

- kann maximal so viele Stimmen vergeben, wie Mitglieder ihrer Mitgliedergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl),
- kann die Gesamtstimmenzahl auf die für ein Wahlamt vorgeschlagenen Personen in den Wahlvorschlägen verteilen und dabei einer für ein Wahlamt vorgeschlagenen Person bis zu zwei Stimmen geben (Kumulieren).

Die für ein Wahlamt vorgeschlagene Personen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 WahlO).

4. Wer kann sich zur Wahl aufstellen lassen?

Wählbar ist, wer am Tag des vorläufigen Abschlusses des Verzeichnisses der Wahlberechtigten am **3. Mai 2022** in diesem eingetragen ist.

Nicht wählbar sind:

- a) Mitglieder während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als 6 Monaten (§ 9 Abs. 7 LHG),
- b) Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses, des Wahlprüfungsausschusses oder der Wahlleitung.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Daten zu überprüfen. Um innerhalb der Auskunftszeit die Daten von anderen im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Personen zu überprüfen, müssen Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann.

Im Zeitraum **03.05. bis 10.05.2022** kann bei der Wahlleitung (Frau Holm, Helmholtzstraße 16, Zimmer U.18, 0731 – 50 25193) Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen werden.

Eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Fakultätsrat. Mitglieder des Universitätsrats können nicht Mitglieder im Senat oder Fakultätsrat sein (vgl. § 9 Abs. 3 LHG)

Bei der Besetzung der Gremien sollen gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 LHG Frauen und Männer gleichberechtigt berücksichtigt werden.

5. Wie können Sie sich zur Wahl aufstellen lassen?

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten Wahlvorschläge einzureichen.

Bitte reichen Sie die Wahlvorschläge

- persönlich während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie Freitag, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) bei der Wahlleitung (Frau Holm, Helmholtzstraße 16, Zimmer U.18) ein, oder
- per Post bzw. Einwurf in den Briefkasten der Helmholtzstraße 16, adressiert an die Wahlleitung Frau Ida Holm, Abteilung I-2 Recht und Organisation.

Die **Einreichungsfrist**

**beginnt am Dienstag, 3. Mai 2022 und
endet am Dienstag, 24. Mai 2022 um 15:00 Uhr.**

Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden.

6. Was ist in Bezug auf die Wahlvorschläge zu beachten?

Die Wahlvorschläge

- sind durch ein Kennwort zu bezeichnen. Fehlt ein Kennwort oder ist dieses unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin.
- dürfen höchstens dreimal so viele Bewerber*innen enthalten wie Mitglieder zu wählen sind,
- müssen folgende Angaben enthalten:
 - Laufende Nummer
 - Familien- und Vornamen der Bewerber*innen
 - Fakultätszugehörigkeit / Universitätseinrichtung
 - ggf. akademischer Titel
 - bei Beschäftigten: Dienstanschrift
 - bei Studierenden: Privatanschrift
 - bei Studierenden: Matrikelnummer
 - E-Mail Adresse.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Bewerber*innen zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleitung und des Wahlausschusses berechtigt ist (Vertreter*innen des Wahlvorschlags) und wer sie oder ihn im Fall ihrer oder seiner Verhinderung vertritt.

Bewerber*innen dürfen sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen.

Zustimmungserklärung:

Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber*innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

Die Zustimmungserklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Die Erklärungen können eingescannt (Dateiformat: pdf, png, jpg) per E-Mail eingereicht werden. Die Verwendung von Unterschriftenstempeln oder elektronisch eingesetzten Unterschriften ist nicht zulässig.

**Formblätter für die Einreichung von Wahlvorschlägen und
Zustimmungserklärungen
können Sie unter www.uni-ulm.de/gremienwahlen2022 herunterladen.**

Die Rücknahme von Wahlvorschlägen oder von Zustimmungserklärungen von Bewerber*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

Wahlbewerber*innen, Vertreter*innen eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter*innen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses, des Wahlprüfungsausschusses oder der Wahlleitung sein.

Bitte beachten Sie zusätzlich folgendes:

1. Die Wahlvorschläge müssen **nicht (mehr)** durch **Unterstützer*innen** unterzeichnet werden.
2. Damit sich die Wähler*innen ein Bild bzw. eine Vorstellung von den Kandidierenden machen können, sollen **Steckbriefe der Bewerber*innen** im universitätsinternen Netz veröffentlicht werden. Auf **freiwilliger** Basis können Sie uns dazu zusätzlich zu den Basisangaben Ihres Wahlvorschlags (Name, Vorname, Fakultät und Name Wahlvorschlag) ein Bild von sich zur Verfügung stellen, Ihren Studiengang bzw. Institut/Einrichtung sowie Informationen zu Ihren Zielen und Motivation Ihrer Kandidatur mitteilen. Erhalten wir von Ihnen diesbezüglich keine Informationen, werden wir Sie lediglich mit Ihrem Namen, Vornamen, ggf. Titel, Fakultät und Name des Wahlvorschlags vorstellen (Formblatt für Steckbrief ebenfalls unter www.uni-ulm.de/gremienwahlen2022).

7. Wann werden die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt gegeben?

Gewählt werden kann nur, wer in einen öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge werden durch Aushang am **31. Mai 2022**, spätestens jedoch am 8. Juni 2022 bis zum Abschluss der Wahlhandlung am gleichen Ort



wie dieses Wahlausschreiben bekannt gegeben. Zudem werden die Wahlvorschläge auch im Intranet der Universität Ulm (online im Forschung und Lehre Netz (F&L Netz)) veröffentlicht (§ 14 (1) WahIO).

8. Wer darf wählen? (Wählerverzeichnis)

Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis liegt vom **3. Mai 2022** bis zum **10. Mai 2022** von Montag bis Freitag während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie Freitag, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) bei

Frau Ida Holm
Helmholtzstraße 16
Zimmer U.18
Telefon: 0731 – 50 25193

zur Einsicht aus.

Die Mitglieder der Universität können, wenn sie Angaben im Verzeichnis der Wahlberechtigten für unrichtig oder unvollständig halten, deren Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auskunft aus dem Wählerverzeichnis bei der Wahlleitung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

Nach Ablauf der Auskunftsfrist am **10. Mai 2022** ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, sind nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Ihre Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, sie haben bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben wollen (vgl. § 3 Abs. 4 Wahlordnung der Universität Ulm i. V. m. § 4 Abs. 8 Grundordnung der Universität Ulm).

Doktorand*innen, die

- an der Universität angenommen und eingeschrieben sind und
- an der Universität zu mind. 25% tätig sind,

müssen bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklären, in welcher Gruppe (Promovierende oder Akademische Beschäftigte) sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

Eine wahlberechtigte Person, die mehreren Fakultäten angehört, ist nur in einer Fakultät wahlberechtigt.

9. Ausüben des Wahlrechts

Es kann ausschließlich online gewählt werden. Dazu loggen sich die Wahlberechtigten mit ihrem kiz-Account (Email-Adresse und Passwort) im Online-Wahlsystem ein:

<https://campusonline.uni-ulm.de/OnWaLink/>



Das Online-Wahlsystem ist **vom Dienstag, 14. Juni 2022, 9 Uhr, bis zum Montag, 27. Juni 2022, 16 Uhr**, für die Stimmabgabe der Wahlberechtigten **freigeschaltet**.

Das Wahlportal ermöglicht die **Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels bzw. mehrerer elektronischer Stimmzettel**. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei wird durch das verwendete elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen erfolgt anonymisiert und so, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme wird erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler ermöglicht. Die Übermittlung ist für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

Das **Wahlrecht** darf nur **persönlich ausgeübt** werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind ihre Stimme allein abzugeben, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Die Wahlberechtigten werden darauf hingewiesen ihr zur Wahl genutztes Endgerät während der Wahlhandlung gegen Zugriffe Dritter zu schützen, z. B. durch den Einsatz eines aktuellen Virens scanners, einer Firewall und aktueller (Sicherheits)-Updates. Weitergehende **Informationen zu Sicherheitsmaßnahmen für Endgeräte** finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

(https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Cyber-Sicherheitsempfehlungen/Basischutz-fuer-Computer-Mobilgeraete/basischutz-fuer-computer-mobilgeraete_node.html).



Wahlberechtigte ohne Zugang zu einem Rechner, Smartphone etc. oder Wahlberechtigte, die an der Wahl nicht über einen eigenen Rechner, Smartphone etc. teilnehmen wollen, wird ein „**Wahlrechner**“ angeboten. Dieser steht im Büro der Wahlleitung (Helmholtzstraße 16, Zimmer U.18). **Zwischen dem 14. Juni 2022, 9 Uhr, bis zum 27. Juni 2022, 16 Uhr** kann von Montag bis Freitag während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie Freitag, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) an diesem „Wahlrechner“ gewählt werden.

10. Wahlleitung

Der Präsident hat Frau Ida Holm (Dezernat I, Abteilung I-2 Recht und Organisation, Helmholtzstraße 16, Tel.: 50-25193) zur Wahlleiterin für diese Wahlen bestellt.

Die stellvertretende Wahlleiterin ist Frau Sigrid Schwarz (Dezernat I, Abt. I-2 Recht und Organisation, Helmholtzstraße 16, Tel.: 50-25051).

Die Bekanntmachungen, Formulare und weitere aktuelle Informationen zu den Gremienwahlen 2022 können Sie auf folgender Seite abrufen:

www.uni-ulm.de/gremienwahlen2022

Ulm, 3. Mai 2022

gez.

Holm
Wahlleiterin

Ausgehängt: 3. Mai 2022

Abgenommen: _____(Datum)

(Unterschrift)